



## RICHTLINIEN BEZÜGLICH DES ERWERBS VON UND UMGANGS MIT SAMMLUNGSOBJEKTEN

### Präambel

Wie in den jährlichen Leistungsvereinbarungen festgelegt „betreiben die staatlichen Museen Institutionen nach den Grundsätzen des ICOM, auf der Basis des Leitbildes für die Basler Museen und des Museumsgesetzes“. Insbesondere sind sie den vom Internationalen Museumsrat (ICOM) vorgegebenen ‚Ethischen Richtlinien für Museen‘ verpflichtet.

Aus diesen ethischen Richtlinien ergeben sich für die fünf staatlichen Museen Basel – namentlich das Antikenmuseum Basel, das Historisches Museum Basel, das Kunstmuseum Basel, das Museum der Kulturen Basel, das Naturhistorische Museum Basel – klare Anleitungen für den Erwerb von und Umgang mit Sammlungsobjekten.

Besonderes Gewicht erhalten die folgenden Bestimmungen der ‚Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM‘:

1. Museen bewahren ihre Sammlungen treuhänderisch zum Nutzen und zum Fortschritt der Gesellschaft.
2. Grundsatz: Museen haben die Aufgabe, ihre Sammlungen als Beitrag zum Schutz des natürlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Erbes zu erwerben, zu bewahren und fortzuentwickeln. Museumssammlungen sind ein bedeutendes Erbe der Gemeinschaft, haben in der Rechtsordnung einen besonderen Stellenwert und sind durch die internationale Gesetzgebung geschützt. Diese Verpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber macht Museen zu Verwaltern, die für den rechtmässigen Besitz der in ihrer Obhut befindlichen Objekte, für den dauerhaften Charakter ihrer Sammlungen, für deren Dokumentation und Zugänglichkeit sowie für eine verantwortungsvolle Aussonderungspolitik verantwortlich sind.
3. Gültige Rechtstitel: Objekte oder Exemplare dürfen nur dann gekauft, geliehen, getauscht oder als Geschenk bzw. Legat angenommen werden, wenn das entgegennehmende Museum überzeugt ist, dass ein gültiger Rechtstitel besteht. Der Beleg rechtmässigen Eigentums in einem Land ist nicht notwendigerweise ein gültiger Rechtstitel.
4. Provenienz und Sorgfaltspflicht: Vor einem Erwerb muss jede Anstrengung unternommen werden, um sicherzustellen, dass die zum Kauf, zur Leihe, zum Tausch, als Geschenk bzw. als Legat angebotenen Objekte oder Exemplare nicht gesetzeswidrig in ihrem

Ursprungsland erlangt oder aus ihm bzw. aus einem dritten Land (einschliesslich dem des Museums) ausgeführt wurden, in dem sie möglicherweise in legalem Besitz waren. In dieser Hinsicht muss mit aller gebotenen Sorgfalt versucht werden, die vollständige Provenienz des betreffenden Objekts zu ermitteln und zwar von seiner Entdeckung oder Herstellung an.

5. Objekte und Exemplare aus nicht genehmigten oder unwissenschaftlichen Feldforschungen: Museen sollen keine Objekte erwerben, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass ihre Entdeckung mit behördlich nicht genehmigten oder unwissenschaftlichen Aktivitäten einherging oder mutwillige Zerstörung oder Beschädigung von Denkmälern, archäologischen oder geologischen Stätten bzw. natürlichen Lebensräumen oder Tier- und Pflanzenarten nach sich zog. Dies gilt auch für Funde, bei denen es versäumt wurde, diese dem Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes oder den zuständigen Rechts- bzw. Regierungsbehörden zu melden.
6. Kulturell sensible Gegenstände und Materialien: Sammlungen, die menschliche Überreste oder Gegenstände von religiöser Bedeutung enthalten, sollen nur angenommen werden, wenn sie sicher untergebracht und respektvoll behandelt werden können. Dies muss in einer Art und Weise erfolgen, die vereinbar ist mit professionellen Standards und den Interessen und Glaubensgrundsätzen der Gemeinschaft, ethnischer oder religiöser Gruppen, denen die Objekte entstammen und soweit diese bekannt sind.
7. Geschützte biologische oder geologische Exemplare: Museen sollen keine biologischen oder geologischen Exemplare erwerben, die unter Verstoß gegen lokale, regionale, nationale oder internationale Artenschutz- oder Naturschutzgesetze oder -abkommen gesammelt, verkauft oder auf andere Weise weitergegeben wurden.
8. Erwerb ausserhalb der Sammlungspolitik: Der Erwerb von Objekten oder Exemplaren soll nur in Ausnahmefällen ausserhalb der geltenden Sammlungspolitik erfolgen. Der Träger soll den Rat von Fachleuten und die Standpunkte aller beteiligten Interessenten berücksichtigen. Auch die Bedeutung des Objekts oder Exemplars im Kontext des kulturellen oder natürlichen Erbes, aus dem es stammt, sowie die Interessen anderer Museen, die derartiges Material sammeln, sind zu beachten. Aber selbst unter solchen Umständen sollen keinesfalls Objekte ohne gültigen Rechtstitel erworben werden.
9. Aufbewahrungsort: Die vorliegenden „Ethischen Richtlinien“ sollen unter keinen Umständen ein Museum daran hindern, als autorisierter Aufbewahrungsort für illegal gesammelte oder geborgene Objekte und Exemplare oder solche ohne Herkunftsnachweis aus dem Bereich zu fungieren, für das es gesetzlich zuständig ist.<sup>1</sup>
10. Nachhaltige Sammlungsbewirtschaftung: Die fünf staatlichen Museen begrüssen darüber hinaus eine konsequente Provenienzforschung. Allerdings ist dieser Auftrag mit den bestehenden Ressourcen nicht zu erfüllen. Ungeachtet dessen verpflichten sich die fünf staatlichen Museen zu der Drei-Säulen-Politik, Transparenz, Rechtmässigkeit, Angemessenheit beim Erwerb von Objekten für ihre Sammlungen.
11. Um dieser Haltung Nachdruck zu verleihen, schlagen die Direktoren der fünf staatlichen Museen vor, einen Zusatz zu dem jeweiligen Arbeitsvertrag auszustellen, in dem die explizite Verpflichtung auf die ‚Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM‘ festgehalten ist.

---

<sup>1</sup> Diese ersten neun Punkte sind der deutschen Übersetzung der ‚Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM‘ S. 12-14 entnommen.

Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Museumsdirektorenkonferenz vom 24. März 2010.

Prof. Dr. Peter Blome, Antikenmuseum Basel

Dr. Burkard von Roda, Historisches Museum Basel

Dr. Mendes Bürgi, Kunstmuseum Basel

Dr. Anna Schmid, Museum der Kulturen Basel

Prof. Dr. Christian Meyer, Naturhistorisches Museum Basel